

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Eichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW, 40, Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer &amp; Co., Berlin SW, 68</p>	<p>Inserionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaltene Nonpareillezeile 40 Goldtypen. Gratifikationen d. Zeile 50 Goldtypen, für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldtypen.</p>
--	--	--

## Ergebnis der Wahl der Revisionskommission.

Zur Revisionskommission (§ 31 Ziffer 1 des Statuts) wurden von den gewählten Delegierten folgende Kollegen bestimmt: Höhle in - Hamburg, Fischer - Berlin, Großmann - Berlin.

Die Revision beginnt am Donnerstag, den 11. Juni, vormittags 8 Uhr, im Verbandshauptbureau, Reichstagsufer 3 IV.

Der Verbandsvorstand.

## Unser Verband im Jahre 1924.

I.

### Allgemeines.

Gegen Mitte November 1923 erreichte der im rasenden Tempo erfolgte Verfall der deutschen Währung seinen Höhepunkt. Die Währung stabilisierte sich ab 20. November auf der Basis 1 Goldmark = 1000 Milliarden Papiermark. Der deutschen Unternehmerschaft, der hauptsächlich der Nutzen aus der Geldentwertung in Gestalt von Vermehrung und Verbesserung der Sachwerte zugeflossen war, blieb es vorbehalten, die deutsche Währung neu aufzurichten. Es wurde im November 1923 die Rentenbank gegründet und die zur Deckung des in Umlauf gelegten neuen Geldes erforderliche Sicherheit von der Unternehmerschaft garantiert.

Das Stabilitätswort des neuen Geldes machte die Verzerrung der Gesamtwirtschaft offenbar. Was 1923 als besondere Klugheit gewertet wurde, nämlich die wahllose Flucht in die Sachwerte, wurde vielfach zum Verhängnis. Im Vorteil waren und blieben jene Unternehmungen, die die Inflation dazu benutzt hatten, ihre Betriebe in Ordnung zu bringen und sich mit Rohstoffen einzudecken. Sie konnten während der Geldknappheit produzieren, umsetzen und neue Kapitalien bilden. Allgemein brachte die Stabilisierung der Währung einen katastrophalen Kapitalmangel; dieser bedingte hohe Verzinsung für unbedingt benötigte und erreichbare Leihgelder. Es kam in zahlreichen Betrieben aller Industriezweige zur vorübergehenden Betriebseinschränkung oder gar zum Stillstand. Damit wirkte sich die Stabilisierung für die deutsche Arbeiterschaft zu einer neuen Krise, mit einer bis jetzt noch nicht gekannten Schärfe aus.

Die Entwicklung unseres Verbandes kann dafür als Barometer angesehen werden. Während noch bei keiner Wirtschaftskrise der Mitgliederanstieg unseres Verbandes unterbrochen wurde und die Zahl der Arbeitslosen nie besonders groß war, trat mit dem 4. Quartal 1923 eine rückläufige Bewegung der Mitgliederkurve ein, die bis zu Ende 1924 anhielt. Auch waren von Ende 1923 an monatelang bis zu einem Viertel der Mitglieder arbeitslos und ein weiteres Viertel arbeitete abwechselnd kurz.

Die deutsche Unternehmerschaft hatte bei ihrem Entgegenkommen bezgl. Sicherstellung der Rentenwährung auch Wünsche geltend gemacht und Forderungen bei der Regierung gestellt. Ihrem Drängen auf Abbau der Demobilisierungsverordnungen und auf Beseitigung des sogenannten schematischen Achtstundentages wurde unter der Herrschaft des Ermächtigungsgesetzes von der nunmehr rein bürgerlichen Regierung nachgegeben. Die neue Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 hielt dem Grunde nach zwar am Achtstundentag noch fest, ließ aber reichliche Ausnahmen davon zu.

Die Arbeitszeitverordnung bewirkte, daß uns auf der ganzen Linie die Mantelverträge gekündigt wurden, auch diejenigen, die keine kürzere Arbeitszeit als 8 Stunden pro Tag bzw. 48 Stunden pro Woche vorsahen und die noch eine längere Laufzeit hatten. Die Bedingungen der Verträge verfolgten nicht allein den Zweck, andere Arbeitsbestimmungen in den Verträgen festzulegen, sondern die Verträge allgemein zu verschlechtern. Das Heer der Arbeitgeberverbandsmitglieder bemühte sich auf dem Gebiete der Verschandelung all der jahrzehntelangen Organisations-erfolge, gegenseitig den Rang abzulaufen. Es gibt in unseren grundsätzlichen, materiell und ideell auf der Höhe stehenden Mantelverträgen keine Position, die, soweit ihre Beseitigung nicht positiv gefordert wurde, verschont geblieben wäre, als Kompensationsobjekt gegen Arbeitszeit und Lohn erhalten zu müssen. Man beachte, daß dieser Generalansturm auf unsere, in jahrzehntelangen Kämpfen geschaffenen Tarifverträge erfolgte zu einer Zeit völliger Bluteere des Organisationskörpers, nachdem die vorausgegangene Infla-

tion das finanzielle Rückgrat des Verbandes völlig gebrochen hatte, wo etwa die Hälfte der Mitglieder infolge Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit keine oder nur niedrige Beiträge leisteten und dadurch die Schlagkraft der Organisation stark gelähmt war.

Um aber die Erschöpfung des Verbandes gründlich auszunutzen, kürzten die Unternehmer gleichzeitig die Löhne. Obwohl der Lebenshaltungsstandard um diese Zeit schon erheblich über Vorkriegszeit stand, wurden die Löhne nominell bis unter die Hälfte derjenigen der Vorkriegszeit herabgedrückt. Um so leichter glaubte man die Arbeiter für Längerarbeit interessieren zu können. Brauereidirektoren erklärten in Abwesenheit ihrer juristischen Ratgeber wiederholt, daß die 9. und die 10. Arbeitsstunde den Betrieben wenig nütze und daß höhere Löhne zur Belegung des Inlandmarktes Voraussetzung seien, daß sie von den Arbeitgeberverbänden nur gezwungen würden, mit diesen im sozialpolitisch-rückläufigen Gleichschritt zu bleiben. Dagegen wurde von den Mühlenindustriellen die neue Arbeitszeitverordnung als ein Instrument bewertet, um wieder zum Zwölfstundensystem zu kommen.

Die Gesamtsituation, Konjunktur, Art und Schärfe der zwangsläufig geführten Abwehr- und Angriffskämpfe von höchster Warte aus verfolgt, zwingt zu der Erkenntnis, daß das Berichtsjahr ein Zeitabschnitt denkbar größter gewerkschaftlicher Erfolge war. Soweit die Kollegenchaft den Richtlinien des Verbandes Folge leistete und nicht gegen die getätigten Abmachungen handelte, ist für unsere Betriebszweige der Achtstundentag festgehalten worden. Die den Unternehmern konzedierte 9., in vereinzelten Fällen auch 10. sogenannte Konnastunde, die nur mit dem regulären Lohnsatz ohne besonderen Zuschlag besonders bezahlt wird, war nicht ein Verzicht auf den Achtstundentag, sondern als ein kluges Zurücknehmen unserer Front vor dem Ansturm einer Uebermacht zu werten. Mit zunehmender Finanzierung und Erholung unseres Verbandes wird die Front wieder vorgeführt und das Anfang 1924 verlorene Gelände wieder geholt werden können. Es liegen bereits Neuabschlüsse von Mantelverträgen vor, die eine Bezahlung für alle acht Stunden übersteigende Arbeitszeit mit Zuschlag vorsehen. Soweit die Mühlenarbeiter nicht gegen die getätigten Abschlüsse handelten, haben auch sie noch den Achtstundentag, und sind alle Versuche der Mühlenindustrie auf Wiedereinführung der Zwölfstundenschichten als gescheitert zu betrachten. Die übrigen Tarifpositionen sind dem Grunde nach in allen Fällen gehalten worden, es brauchten in nicht besonders viel Fällen vorübergehend Verschlechterungen in den Kauf genommen werden.

## Arbeitgeberpolitik.

Es ist begreiflich, aber deswegen noch lange nicht richtig, daß die Arbeitgeber die Wirtschaft nur rein unter ihrem Interessentenstandpunkt betrachten. Es ist eigentlich unverstänlich, daß die Arbeitgeber, die doch neben ihrer Stellung als Arbeitgeber auch sonstige Funktionen in der Wirtschaft haben, die sehr wesentlich von ihrem Arbeitgeberstandpunkt abweichen müssen, es fertig gebracht haben, unter Rückstellung aller Sonderinteressen, sich zu einer einheitlichen Organisation zusammenzuschließen, im Gegensatz zu der Zersplitterung, die immer noch in der Arbeiterbewegung herrscht, und die erheblich ihre Aktionskraft lähmt. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die zusammenfassenden Darstellungen, die die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in ihrem soeben herausgegebenen Geschäftsbericht 1923 und 1924 geben, ein sehr wertvolles wirtschaftliches Dokument, umso wertvoller, als in diesem ca. 350 Seiten umfassenden Berichte eine Fülle von Material beigebracht ist, das die Bestimmung hat, die Arbeitgeberpolitik zu stützen. Gerade weil dieses Dokument so wertvoll ist, ist es auch so gefährlich, denn es dient sicherlich dazu, die Macht der Arbeitgeberverbände, deren Einfluß auf Wirtschaft und Gesetzgebung ja ohnehin gefährlich groß ist, zu stärken. Nach diesen einleitenden Worten wenden wir uns zu einer Betrachtung des Inhalts, wobei wir von vornherein betonen wollen, daß wir uns vorerst darauf beschränken müssen, einige allgemeine Gesichtspunkte in den Kreis unserer kritischen Betrachtungen zu ziehen; vielleicht ist es uns möglich, uns in weiteren Abhandlungen mit Einzelheiten des Berichts zu befassen.

Nach einer Darstellung der wirtschaftlichen Folgen der Inflation und der Ueberleitung in die Stabilisierung fährt der Bericht fort:

„Die Erkenntnis, daß ein Rückfall in die Inflationsperiode unserer Währung uns erneut und auf schnellster Bahn dem sicheren Abgrunde zuführen würde, hält bei der Masse des Volkes auch jetzt noch an. Die Erkenntnis aber, die im Augenblick unserer Umstellung im November-Dezember 1923 tatsächlich in alle Kreise des Volkes sich gleichfalls fest und sinnfällig eingepreßt hatte, daß nämlich ebenso wie eine Zurückführung unserer Währungsrechnung auf vorkriegszeitliche Rechnung auch eine Zurückführung unserer Wirtschaftspolitik auf die gesünderen Gedankengänge vor der Demobilisierungszeit unumgänglich notwendig sei, als Grundlage unserer Gesundungsmöglichkeit, diese Erkenntnis ist leider in vielen Kreisen unseres Volkes und in erster Reihe bei einer großen Zahl der maßgebenden Gewerkschaften wieder geschwunden. Gegen Ende des Jahres 1923 war den Arbeitern sinnfällig geworden, daß ebenso wie die Inflationsgedankengänge und Gesetze für Geld und Währung nicht mehr beibehalten werden konnten, auch die Gedankengänge der Demobilisierungszeit verlassen werden müssen, wenn wir die Umstellung unserer Wirtschaft auf ruhigere feste Bahnen führen wollen. Damals erkannte man, daß mit Arbeitsfreudung den Arbeitslosen nicht geholfen, mit nominellen Lohnerhöhungen die Kaufkraft nicht gehoben, mit verminderter Arbeitszeit die Produktion nicht vermehrt wird, und so kam es, daß Sozialdemokratie und Gewerkschaften sich mit dem Gedanken der Notwendigkeit einer gegen früher verlängerten Arbeitszeit vertraut machten, so kam es, daß ein Reichsarbeitsminister, der bisher mit den Grundsätzen der Demobilisierung arbeiten zu müssen geglaubt hat, sich zu der Erkenntnis von der Notwendigkeit einer neuen Arbeitszeitverordnung durchrang, die die Möglichkeit einer über acht Stunden täglich hinausgehenden Arbeitszeit vorsah. Jetzt, wo bescheidener Erfolg dieser Sinnesumstellung aus dem Ende des Jahres 1923 sich zu zeigen scheint, bröckelt ein Stück nach dem anderen von dieser Erkenntnis ab. Wiederum vertritt man aus tatsächlichen und dogmatischen Gründen in den Gewerkschaftskreisen die Forderung nach nominaler Lohnerhöhung, um die Kaufkraft zu heben. Die Erinnerung, daß dies vor Jahren der erste Schritt zur Inflation war, ist wieder vergessen. Wiederum tritt man dafür ein, die Arbeitszeit zu verkürzen, die Erinnerung, daß wir damit unsere Produktion auf 60 bis 70 Proz. des möglichen Nulleffekts herabgedrückt haben, hält nicht mehr an. Gerade darum aber ist es notwendig, daß wir auf die beiden zurückliegenden Jahre einen Blick werfen, weil sie uns Lehrmeister sein müssen. Wie es nicht gemacht werden soll, das sollen wir aus 1923 lernen und wie es möglich ist, uns wieder emporzuarbeiten, das soll uns 1924 lehren. Schlagen wir die Lehren von 1924 in den Wind, so werden wir auf die Bahnen von 1923 zurückgeworfen.“

Diese Gedankengänge, die das Alpha und Omega der Arbeitgeberpolitik der letzten Jahre darstellen, verdienen nach mehr als einer Richtung hin eine kritische Würdigung. Wir sind mit den Arbeitgebern darin einig, daß eine neue Inflation ein Unglück für die deutsche Wirtschaft wäre und das alles verhütet werden muß, um die deutsche Wirtschaft vor neuer Inflation zu bewahren. Aber und jetzt kommt die Verschiedenheit unserer Auffassung: die deutsche Wirtschaft kann nicht nur auf Kosten der Arbeitslöhne und auf Kosten der Herausschraubung der Arbeitszeit saniert werden, eine derartige Sanierung wäre keine Sanierung. Das sehen wir ja jetzt ganz deutlich. Zu einer Wirtschaft gehört nicht nur Produktion, sondern auch Konsum. Es gehört nicht nur dazu Produktionsmöglichkeit, sondern auch Konsummöglichkeit. Es ist doch eine Tatsache, daß die Menge der Umlaufmittel gegenüber den Friedenszeiten ganz erheblich gesunken ist. Wenn ein Kaufmann im Frieden mit einem geringen Kapital ein Geschäft einrichtete, so versuchte er den Kapitalmangel dadurch weitzumachen, daß er möglichst schnell umsetzte, um möglichst schnell sein Kapital wieder in die Hände zu bekommen. Dazu mußte er möglichst billige Preise stellen. Diese Lehre haben die Arbeitgeber, die Unternehmer, die Warenbesitzer noch nicht gezogen. Das ist einer von den gesünderen Gedankengängen vor der Demobilisierungszeit, deren Beherzigung nicht bloß im Interesse der Arbeitnehmer, sondern unserer gesamten Wirtschaftspolitik liegt. Wie weit die Unternehmer von der Bewirklichung dieser Gedankengänge entfernt sind, das zeigt die Tatsache, daß trotz der kolossal gestiegenen Steuern und Untkosten die Bilanzen der Aktien-Gesellschaften, die jetzt herauskommen, diesen in den meisten Fällen ermöglichten, eine sehr hohe Dividende zu zahlen. Die Dividende kann man doch nur aus dem Unterschied zwischen Selbstkosten und Verkaufspreise herausziehen. Wenn also die Selbstkosten sehr hoch sind und die Dividende auch sehr hoch ist, dann ist die logische Schlussfolgerung doch nur die, daß auch die Preise sehr hoch sind und damit die Gewinn-

Spanne über noch einer anderen Richtung kann der Beweis erbracht werden, daß es darauf ankommt, den Umsatz unserer Wirtschaft zu vermehren.

Es ist eine irrthümliche Darstellung von Arbeitgeberseite, als ob die Gewerkschaftspolitik darauf hinausläufe, die Produktionskraft zu erhöhen.

Sinnlos haben die Arbeitgeber in vielen Fällen Waren, die sie sofort absetzen könnten, die sie nicht zu produzieren brauchen.

Schon diese wenigen Darlegungen zeigen, daß trotz unserer Uebernahmung Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Interesse in ihren Grundlinien von einander abweichen und sich bekämpfen müssen.

Die Kommunisten für Trodenlegung Deutschlands.

Nicht lange ist es her, daß der Reichstag das Schankengesetz ablehnte gegen eine Widerheit, unter der wir nicht leben, von denen man wünschen möchte, bei der nächsten Gelegenheit sich solche überwindende Fragen denn doch etwas reiflicher zu überlegen.

Und haben, wie wir in Nr. 19 der Verbands-Zeitung mittheilten, 22 Abgeordnete der kommunistischen Reichstagsfraktion, also fast die ganze Fraktion, dem Reichstag einen Antrag eingebracht, der nicht durch Hinterziehen eine Trodenlegung Deutschlands erreichen möchte, wie beim Schankengesetz, sondern direkt aufs Ganze geht.

Der Reichstag sollte beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der 1. die technische Verarbeitung von Lebensmitteln zu alkoholischen Getränken.

2. die Herstellung, den Verkauf, den Transport, die Ein- und die Ausfuhr von Branntwein zu anderen als wie technischen und medizinischen Zwecken

verboten. Würde dem stattgegeben, dann wäre es amittelbar weder der noch Wein noch Schnaps, denn alles ist aus „Reinheitsmitteln“ hergestellt, bester Mehl als „Reinheitsmittel“, wie vortellende Beispiele zeigen.

Er wäre es nicht. Und doch wird man ihm zugehören müssen, daß er sich in den letzten Jahren ganz ungewöhnliche Mühe gab, die Durchführung der unbrauchbaren Prohibitivgesetzgebung zu erzwingen.

Entschieden ging, wie das oft bei dergleichen Reuten der Fall ist, viel weiter, als er nach Recht und Gesetz gehen durfte.

Um so belustigender liegt sich ein „Gesandnis“, daß dieser Durchführungsbeschluss am Sonntag in einer New Yorker Kirche abgelegt. Das Prohibitivgesetz, erklärte Entschieden, ist nicht durchzuführen.

Aber Entschieden erwidert auch darin noch nicht die schärfste Spitze des Prohibitivgesetzgebeters. „Viel gefährlicher ist es, daß heute jeder Mann seine Schnapsflasche mit sich führt, der gesunde Kaufmann wie der junge Arbeiter, die junge Maschinenfabrikerin wie der Seemann, der Richter, der Anwalt und - hätte er hinzuzufügen können - der Politiker.“

Die Prohibitivisten, wie wir sie in diesem Lande kennen, ist eine alles verderbende Pest, die mit ihrem Gifthauch das Heim in eine Desillusion verwandelt, in vielen Fällen die Frau zur Zürikerin, junge Kinder zu Trunkenbolden erzüchtet und mehr und mehr frohe, ungeschuldige Geselligkeit in wüste Gelage und häßliche Orgie umflutet.

Was Polizeikommissar Entschieden vor den Frommen in der Kaplitzkirche sagte, ist schlimm genug. Aber es ist noch kann die Hälfte der wirklichen Wahrheit.

Wollen die Kommunisten und ihnen gleichgesinnte Abstammungsnatiker diesen Zustand auch in Deutschland herbeiführen?

Steuerüberwälzung und Sozialpolitik.

Ein verarmtes Volk kann sich keine ausgebreitete Sozialpolitik leisten. So lesen wir immer in der Unternehmerpresse, so hören wir immer wieder in den Reden der Großunternehmer.

Der „Wirtschaft“ kann man nicht die hohen sozialpolitischen Lasten zuzahlen, heißt es in bezug auf die sozialpolitischen Ausgaben, die nicht durch den Staat selbst, sondern durch die beteiligten Unternehmer und Arbeitnehmer aufgebracht werden.

Löhne und Gehälter trägt der Unternehmer diesen Lasten bereits Rechnung.

Es wird behauptet, daß die Konkurrenzfähigkeit bei hohen sozialpolitischen Lasten des Inlandes gefährdet ist. Wir müssen in der Tat bestrebt sein, dahin zu wirken, daß auch die übrigen Länder sozialpolitisch nicht zurückbleiben, sowohl deshalb, weil wir die Verbesserung des Schicksals unserer Arbeitshilfen im Ausland wünschen, als auch deshalb, weil wir selbst unter der Ausdehnung ausländischer Arbeitskraft leiden müssen.

Nun aber das Argument mit den Steuern. Mit diesem müßten wir uns jetzt befassen. Ein großer Teil der sozialpolitischen Ausgaben wird aus Steuern bestritten.

Bei einem Teil der Steuern ist es offensichtlich, daß sie von den breiten Massen getragen werden, das heißt, es müssen diese Massen, indem sie einen großen Teil ihres Einkommens an die Staatskasse abführen, ihren Verbrauch einschränken.

In der zweiten Gruppe müßten wir die Steuern erwähnen, deren Ueberwälzung an die Verbraucher ohne Zweifel, ohne daß diese Ueberwälzung so offensichtlich ins Auge springen würde, wie dies bei den oben erwähnten Steuern der Fall ist.

Die dritte Gruppe enthält die Steuern, deren Ueberwälzung auf die Verbraucher für unser Urteil zweifelhaft ist, beziehungsweise wo die Möglichkeit besteht, daß diese nicht oder nur zum kleineren Teil überwälzt werden können.

Wenn wir den Kampf für die gerechte Lastenverteilung führen, so fordern wir, daß die Steuern, die in diese dritte Gruppe fallen, erhöht, die unmittelbaren Verbrauchsteuern und die offenkundig überwälzbaren Steuern aber herabgesetzt werden sollen.

Nun sagen uns aber ernste Finanzwirtschaftler: Euer Kampf um die Lastenverteilung ist müßig. Unsonst werdet ihr statt Verbrauchsteuern andere erkämpfen, welche den Besitz belasten sollen.

Wir können uns nicht der Meinung anschließen, daß sämtliche Steuern auf die Verbraucher überwälzbar sind und müssen deshalb den Kampf um die Lastenverteilung weiterführen.

Unter solchen Umständen aber, wo der größte Teil der Steuern offenkundig, ein erheblicher Teil der übrigen Steuern, selbst die auf Besitz und Vermögen, mit der größten Wahrscheinlichkeit vom Verbraucher, das heißt von den großen Massen der arbeitenden Bevölkerung getragen wird, ist die Forderung der energichsten Sozialpolitik steuerpolitisch vollkommen gerechtfertigt.

Entbehrungen werden aus diesem Grunde gesteuert. Die Staatsausgaben für die Sozialpolitik müssen wenigstens zum Teil gutmachen, was die Verschärfung der Strafsachen in der Wirtschaft hat.

Keine Besteuerung der Inflationsgewinne!

Die Denkschrift der Regierung über die Besteuerung der Inflationsgewinne ist ein Dokument von kulturhistorischem Wert. Die Inflationsgewinnsteuer sollen nicht zahlen, das ist die Absicht der reaktionären Regierung, und es ist ein solches Schicksal, welche Kräfte aufgebildet werden, um diese Aufgabe, die einzig der reaktionären Bestimmung der Regierung entspricht, zu begründen. In buntem Durcheinander müssen alle Argumente erhalten. Um diese Absicht zu verschleiern. Die Industrie hätte große Inflationsgewinne durch die Entwertung ihrer Obligationen. Diese sind bekanntlich auch von der Aufwertung ausgenommen, mit der Begründung, daß die Industrie aus dem Dawes-Plan eine Last von 5 Milliarden zu tragen hat. Aus demselben Grund soll die auch keine Inflationssteuer zahlen, weil sie, so heißt es in der Denkschrift, im Dawes-Plan nur mit Rücksicht auf ihre Entschuldung während der Inflationszeit belastet wurde. Seit wann ist aber der Dawes-Plan eine Rechtsquelle für unirdische Besteuerung? Im Dawes-Plan heißt es ja auch, daß die Reparationslasten den Lebensunterhalt der Arbeitnehmer nicht verschlechtern sollen. Warum denkt die Reichsregierung nicht an diese Stelle des Dawes-Planes bei den Währungs- und Verkehrssteuern? Andere Arten der Inflationsgewinne sollen der Denkschrift zufolge wegen der technischen Schwierigkeiten und der hohen Einleitungsstufen, die das Einkommen aus der Inflationssteuer sehr verringern würden, nicht besteuert werden. Es wird uns vorgerechnet, daß die Inflationssteuer aus Gewinnen bei Wechseln, Lombardkrediten und Notgeldausgaben nur 75 Millionen, 10 Millionen beziehungsweise 100 Millionen Mark bringen könnten und es lohne sich nicht, wegen solch geringfügiger Beträge den Steuerapparat aufzulagern. 165 Millionen sind eben ein geringfügiger Betrag, wenn es sich um die Besteuerung der Inflationsgewinne handelt. Der Steuerfuß würde bei der Ausrechnung der Steuererträge mit 5 und 10 Proz. der Inflationsgewinne angelegt. Hätte die Regierung die Steuerfüße verdoppelt, so würde der Steuerertrag eben das Doppelte ausmachen und dann wäre er nicht mehr geringfügig. Was aber die technischen Schwierigkeiten der Steuerveranlagung, worauf in der Denkschrift das höchste Gewicht gelegt wird, anbelangt, so möchten wir diesbezüglich auf folgenden Punkt herausgreifen: In Bezug auf die Inflationsgewinne aus dem Wechselrecht wird uns erzählt, daß zu deren Ausrechnung die Reichsbank alljährlich 1500 Personen einen Monat lang beschäftigen müßte. Rechnen wir nur einen Augenblick: In der Denkschrift selbst wird gesagt, daß 70 Proz. sämtlicher Wechsel während der Inflationszeit durch die Reichsbank diskontiert wurden. Der Ertrag der Wechselinflationssteuer dürfte nach der Denkschrift 75 Millionen Mark betragen, wovon die Schuldner der Reichsbank 70 Proz., das heißt 52 Millionen aufbringen müßten. Würde man 1500 stundenlose Bankangestellte für die Verzinsung dieser Arbeit einen Monat anstellen und ihnen hierfür monatlich 200 Mark zahlen, so würde das 3 Millionen Mark kosten, abgesehen von den Ersparnissen der Gewerbesicherung. Die Staatskasse würde 40 Millionen Mark erhalten. Das wäre eine produktive Gewerbesicherung! Ein übriges würden die Kredite von der Reichsbank nur an „erste Adressen“, an große Firmen erteilt, und es ist daher schwer zu verstehen, warum die Feststellung dieser Kreditgewährungen so besonders schwierig sein sollte?

Die Inflationssteuer könnte durch eine Vermögenszuwachssteuer oder Vermögenserhaltungssteuer abgelöst werden. Auch dies wird aber abgelehnt. Hier muß nun wieder in erster Linie das Argument der Bildung neuen Kapitals herhalten. Wenn keine stichhaltigen Gründe mehr für die Entlastung des Vermögens vorliegen, dann stellt sich immer das Schlagwort von der Notwendigkeit der Kapitalbildung ein. Damit kann man ja schließlich sämtliche Steuern auf Besitz und Reichtum aus der Welt argumentieren. Es ist höchste Zeit, daß endlich mit dem Unfug dieses Arguments von der Kapitalbildung aufgeräumt werde! Am übrigen bedarf die Denkschrift von einer wesentlichen Substanzverminderung der Vermögenswerte der Industrie und der Landwirtschaft, erwähnt aber von den riesigen Substanzgewinnen der Industrie keine selbstverständliche kein Wort. Was aber die Landwirtschaft anbelangt, so ist von sachkundigen Vertretern der Landwirtschaft selbst, die über die Kredit- und Betriebsmittelnot der Landwirtschaft klagen, festgestellt worden, daß die Landwirtschaft durch die Inflation an Substanzwerten, und zwar sowohl an Maschinen wie an Viehbestand, außerordentlich viel gelitten hat. Die Denkschrift hält es für gut, etwas anzunehmen, was nicht einmal die Vertreter der Landwirtschaft, die sonst mit ihren Klagen nicht zurückhalten, behaupten.

Haftung nach dem Kraftfahrzeuggesetz.

Zu dieser Frage führt Dr. Bohmann in der „Industrie- und Handels-Zeitung“ folgendes aus: Wie bekannt, unterlag vor dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG.) im Jahre 1909 die Haftung des Kraftfahrers den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Nach diesem tritt eine Haftung nur im Falle des Verschuldens ein. Die Geschäftlichkeit des Verkehrs mittels und die Notwendigkeit eines genügenden Schutzes des Publikums machten jedoch eine besondere Regelung notwendig, wie ja auch der Betrieb der Eisenbahnen wegen seiner Geschäftlichkeit im Jahre 1871 unter ein besonderes Gesetz gestellt worden war. Es ergab sich nämlich, daß bei der erhöhten Gefahr, die beim Passanten und den Fußgänger durch das Fahren der Zahl der Unfälle auf der Straße drohte, die Bestimmungen des BGB. für den Schutz des Publikums nicht genügt. Daraus ergab sich, daß man sich gezwungen, nicht die Frage des Verschuldens als Ausgangspunkt für die Haftung zu nehmen, sondern den Schutz des Publikums zu erweitern. Das geschah dadurch, daß im KFG. das Verschuldensprinzip (d. h. die Schuldhaftung) außer Betracht gelassen wird

und lediglich die Tatsache des eingetretenen Schadens genügt. Die Haftung nach dem KFG. ist mithin eine reine Erfolgshaftung (Bermögensschädigung). Die Erfolgs- haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn beim Fahren der meist schwerere Beweis gelingt, daß der Schaden auf ein unabweisbares Ereignis, insbesondere auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres, zurückzuführen ist und er ferner nachweisen kann, daß er sowohl wie der Fahrer des Kraftfahrzeuges jede nach den Umständen des Falles erforderliche Sorgfalt beobachtet haben. Hierbei ist von größter Wichtigkeit, daß Konstruktionsfehler des Wagens kein Entschuldigungsgrund sind, da der Wagen, wenn notwendig, nachgeprüft werden soll. Diese strenge Haftung wollte man aber nicht ins Unbegrenzte Platz greifen lassen, um nicht den Automobilverkehr lahmzulegen. Aus diesem Grunde setzte man Höchstgrenzen fest, die neuerdings ermäßigt worden sind. Diese sind kurzgefaßt nach der Verordnung zur Änderung der Haftpflichtbestimmungen im Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Februar 1924:

- 25000 Goldmark im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen,
75000 Goldmark im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis und
5000 Goldmark im Falle der Sachbeschädigung.

Mitbestimmend für die offenermäßige Festsetzung der Höchsthaftung war die Notwendigkeit, Anhaltspunkte bei Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu haben, da man ja nun mit feststehenden Höchstbeträgen rechnen konnte. Ueber diese Zahlen hinaus kann eine Haftung nur wegen Verschuldens nach den Vorschriften des BGB. eintreten, wobei dem Geschädigten die Beweisführung der Schuldfrage obliegt. Selbstverständlich wird der Geschädigte bei Begründung seiner Klage seine Ansprüche auf beide Gesetze stützen, um die Vorteile beider Gesetze zu haben. Ist jedoch der Unfall durch ein Kraftfahrzeug, dessen Geschwindigkeit auf ebener Bahn 20 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen darf, verursacht worden, so kann die Klage nur auf die Bestimmungen des KFG. gestützt werden. Die strenge Haftung nach dem KFG. soll dann nicht Platz greifen. Ebenso verbleibt es bei den Vorschriften des BGB., wenn das Fahrzeug zur Beförderung des Verletzten oder der beschädigten Sache diente oder der Verletzte bei dem Betriebe des Kraftfahrers tätig gewesen ist. Wie oben angeführt, ist die Bestimmung des Anspruchs nach dem KFG. eine rein offenermäßige. Eine weitere Einschränkung ist nicht gewollt. Es bleibt sich mithin gleich, ob den Geschädigten ein Mitverschulden, z. B. zu 1/4 oder 1/2, trifft. Der Höchstbetrag nach dem KFG. bleibt trotzdem in dem Verhältnis der beiderseitigen Schuld geteilt. Es ist also sehr wohl möglich, daß dem Geschädigten in einem solchen Falle der Höchstbetrag zugesprochen wird, wenn z. B. die Verletzung schwere Folgen hat. Die Frage war zwar eine Heilung bestritten; das Reichsgericht hat aber in dem hier angeführten Sinne entschieden.

Arbeitsrecht.

Wichtige Betriebsrats-Rechtsfragen.

Die Neuwahlen der Betriebsräte für 1925 liegen hinter uns. An den neuen Betriebsvertretungen wird sich nicht ohne Anlaß Kritik befinden, die zum ersten Male dieses Amt bekleiden. Wenn sich diese neuen Betriebsräte auch selbstverständlich vorher über ihre Aufgaben unterrichtet haben, so geht ihnen doch jedenfalls die praktische Erfahrung ab, die sich auf Seiten des Unternehmers seit Bestehen des Betriebs angesammelt hat. Wir wollen daher nachstehend den alten und den neuen Betriebsräten Aufklärung geben über zwei wichtige Rechtsfragen.

Gruppenrat und Betriebsrat.

Welche Rechte hat eine Betriebsvertretung; die nur von einer Gruppe der Belegschaft (den Arbeitern oder den Angestellten) bei Wahlenthaltung der anderen Gruppe gewählt worden ist?

Es kommt (leider) immer noch vor, daß sich bei Neuwahlen eine Gruppe der Belegschaft nicht an den Wahlen beteiligt und auf ihre wichtigen Rechte aus dem B.R.G. verzichtet. Unternehmensvertreter stellen die Behauptung auf, daß der Gruppenrat nur die Rechte eines Gruppenrates hat oder daß derselbe gar nicht zu Recht besteht. Diese Ansicht ist falsch. Der nur von einer Gruppe gewählte Betriebsrat ist ein vollständiger Betriebsrat mit allen Rechten. Derselbe kann alle Aufgaben aus dem B.R.G. ausüben, die die gesamte Belegschaft betreffen und außerdem die Gruppeninteressen seiner Gruppe wahrnehmen. Wenn also nur die Arbeiter die Wahl vorgenommen haben, dann vertritt der so entstandene Betriebsrat die Gesamtbetriebsratsinteressen und als Arbeiterrat die Arbeiterinteressen; die Angestellten könnten, z. B. bei Kündigungen, den Arbeiterrat nicht anrufen, dieselben hätten durch ihre Wahlfähigkeit die Wahrnehmung ihrer Gruppeninteressen verschert.

Recht andere Ansicht vertritt gegen Sinn und Wortlaut des B.R.G. Nach § 15 B.R.G. werden Betriebsräte gewählt und erst die dem Betriebsrat angehörenden Arbeiter und Angestellten bilden mit den Organisationsmitgliedern die Gruppenräte. Der Betriebsrat entsteht nicht aus den Gruppenräten, sondern die Gruppenräte entstehen aus dem Betriebsrat. Eine andere Auffassung würde zur Korruption führen. Bei einer Belegschaft kann je nach der Art des Berufes oder der Industrie die Minderheitsgruppe sehr gering sein, zum Beispiel können die Angestellten nur ein Zehntel oder weniger der Belegschaft ausmachen. Bei fünfhundert Beschäftigten also vielleicht nur 25 bis 50 Personen. Diese kann der Unternehmer durch besondere Zuwendungen gewinnen, auf ihre Rechte aus dem B.R.G. zu verzichten. Es wäre für den Unternehmer ein gutes Geschäft, wenn er dadurch den 450 bis 500 Arbeitern die Rechte aus dem B.R.G. vorenthalten könnte. Kein Gesetzgeber könnte etwas derartiges gewollt haben. Aus dem angegebenen Wortlaut des § 15 geht auch hervor, daß die vollen Rechte des nur von einer Gruppe gewählten Betriebsrates bestehen.

Bei allem bestreiten die Unternehmer das Recht einer betätigten Betriebsvertretung, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Gesetz über die Entsendung von Betriebs-

ratsmitgliedern in den Aufsichtsrat wendet diese Ansicht. In den §§ 4 und 6 sind für die Entsendung von zwei Mitgliedern die Voraussetzungen angegeben und hier ist nirgends gesagt, daß sich die Minderheitsgruppe beteiligen muß, sondern ausdrücklich bestimmt, daß sie die Entsendung eines Vertreters ihrer Gruppe beanspruchen kann, der aber noch nicht einmal der Minderheitsgruppe angehören muß. Die Ansicht von Gerichten, daß nur ein Vertreter entsandt werden kann, ist unzutreffend.

Die dargestellte Rechtslage wird vertreten von Flotow großer Kommentator § 15 Nummer 6 Seite 60/61, Feig-Sigler 9. und 10. Auflage Seite 76 und 78, Substantur bei Wepel: Aus der Betriebsratspraxis II. Teil Seite 16 ff., Berliner Gewerbezeitung in händiger Rechtsprechung (siehe Vorwärts vom 16. Januar 1925 und 28. März 1925), neuerdings auch Gewerbezeitung Dortmund vom 27. April 1925.

Amtsenthaltung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes.

Kann bei plötzlichem Verstoß gegen die gesetzlichen Rechte und Pflichten ein Betriebsratsmitglied seines Amtes enthoben oder striflos entlassen werden?

Diese Streitfrage ist von sehr großer Bedeutung. Von ihrer Entscheidung hängt die Durchführung des Betriebsratsgesetzes ab. Wenn ein Betriebsrat das Risiko tragen sollte, bei einem Verstoß striflos entlassen zu werden, dann hätte er sein Amt nicht mehr ausüben. Die gewollte Unklarheit vieler Bestimmungen des B.R.G. macht es selbst den Gerichten schwer, zu entscheiden, was zulässig ist und was eine Ueberschreitung war. Im Betriebe selbst, wo es oft gilt, eine schnelle Entscheidung zu treffen, ist es ganz unmöglich, immer das Richtige zu treffen. Ein Uebergriff kann daher im Regelfalle noch nicht einmal zur Abklärung ausreichen, nie jedoch ein Grund zur striflosen Entlassung sein.

Die Voraussetzungen wollen wir vorweg aufzählen: bei vorsätzlicher Diebstahl, tätlicher Angriff oder grobe Verleumdung geht dem Unternehmer auch gegenüber Betriebsräten das Recht zur striflosen Entlassung. Die Gerichte haben damit zu prüfen, ob der Grund zureichend und ausreichend war. Dagegen kann kein Betriebsrat behaupten, daß er die genannten Handlungen in Ausübung seiner Betriebsrats-tätigkeit begangen habe.

In allen anderen Fällen kommt nur die Amtsenthebung, nicht aber striflose Entlassung in Betracht. Ein Verstoß gegen § 129 der Gewerbeordnung ist nur durch Verletzung des Arbeitsvertrages möglich. Das Betriebsratsamt ist dagegen ein öffentlich-rechtliches Amt. Bei Uebergriffen kann regelmäßig nie der Arbeitsvertrag übertreten werden, sondern immer nur die Rechte und Pflichten aus dem B.R.G. Hiergegen gibt es ausschließlich den Antrag an das Arbeitsgericht auf Amtsenthebung gemäß §§ 80 und 41 B.R.G. Aber auch einem solchen Antrag auf Absetzung kann nur stattgegeben werden, wenn der Verstoß erheblich ist. Ein Verstoß ist regelmäßig dann nicht erheblich, wenn das Arbeitsgericht nicht vorher gemäß § 98 geprüft hat, ob eine Handlung des Betriebsrates befreit hat oder nicht. Solange handelt es sich um eine Meinungsverschiedenheit, die nicht zur Absetzung führen kann. Ist die Handlung vom Gericht für unzulässig erklärt und wird sie erneut begangen, dann kann erheblicher Verstoß vorliegen und Absetzung erfolgen.

Folgende Literatur und Substantur stimmt mit der vorgetragenen Auffassung von uns überein: Gutachten von Flotow und von Einzelmeier in der Betriebsratszeitung 1923 Seite 80, Landgericht Dresden 19. Mai 1924 in Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1. September 1924 Spalte 285, Gewerbezeitung Stuttgart 20. November 1924 im Reichsarbeitsblatt amtlicher Teil 1925 Nummer 5 Seite 45, Landgericht Elberfeld in zwei Urteilen in der Metallarbeiter-Zeitung 1925 Nummer 6 Seite 24, weiteres Material ist enthalten in der Beilage der Gewerkschafts-Zeitung: Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung Nummer 2 und 4/1925.

Ein Zeitabschnitt der Organisation in Berlin.

Ludwig Hodapp 30 Jahre Vorstehender.

Am 25. Mai sind es 30 Jahre, daß unser Kollege Ludwig Hodapp als 1. Vorstehender der Jahrsstelle Berlin gewählt wurde. Die Gründung des damaligen Gauvereins des „Allgemeinen Brauer-Verbandes“ fällt auf den 4. Dezember 1894. Von der Gründung bis zum heutigen Tage hat die Jahrsstelle in der Person des Kollegen Hodapp erst seinen 3. Vorgesetzten. Ein gewiß in der Arbeiterbewegung selten vorfindender Fall. Entsprechend der Umstellung nach den Verhältnissen wurde verschiedene Male der Name der Organisation gewechselt, aber nicht der Vorstehende in den 30 Jahren.

Zum besseren Verständnis für die jüngeren Mitglieder sei darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei der damaligen Gründung zuerst nur um den Zusammenschluß der getrennten Brauer handelte. Die Organisation der sonst in den Brauereien Beschäftigten wurde auf das leibhaftigste propagiert und gefördert. Im April 1893 wurde zunächst auf lokaler Grundlage ein Verein der Brauereiarbeiter gegründet. Alle wichtigen Maßnahmen wurden von der Verbandsjahrsstelle nun gemeinschaftlich mit dem lokalen Verein heraten. Als Publikationsorgan diente die damalige „Brauerzeitung“, sowohl dem lokalen Verein, als auch der Verbandsjahrsstelle der Brauer. Im Oktober 1898 erfolgte dann der Uebertritt des Lokalvereins zum „Zentralverband Deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen“. Zur Behebung war bei dem Uebertritt seitens des Lokalvereins gestellt, eine eigene Sektion im Verbandsverband zu bilden. Von Anfang November 1898 bis 1. Januar 1909 bestanden nun in Berlin zwei Sektionen: Sektion I bildeten die Brauer und Sektion II umfaßte alle sonstigen in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer. Im Laufe der Jahre hatte man eingesehen, daß bei allen zu ergreifenden Maßnahmen gemeinschaftliche Interessen vorlagen. Darum stand dem Zusammenschluß der beiden Sektionen auch bei den Mitgliedern nichts mehr im Wege. Eine im Dezember 1908 vorgenommene Urabstimmung ergab von 3013 Abstimmenden 2480 für Zusammenschluß. Bei der im Januar 1909 zum ersten Male stattfindenden gemeinschaftlichen Generalversammlung fand der Kollege Hodapp auch hier das Vertrauen der gesamten Mitglieder und wurde er einstimmig

zum 1. Vorsitzenden wiedergewählt. Als im Jahre 1910 die Verschmelzung mit den Mühlenarbeitern vorgenommen wurde, änderte diese auch nichts in der Person des ersten Vorsitzenden.

Hart und steinig war der Weg in den 30 Jahren. Bis zur Freistellung des Kollegen Hodapp am 1. Oktober 1904 mußten alle Arbeiten für den immerhin großen Ortsverein nach Feierabend ausgeführt werden. Die im Jahre 1894 wegen der Meißner von den Brauereiundern am 16. Mai vorgenommene fast 8 Monate währende Aussperrung, von der auch Kollege Hodapp betroffen wurde, hatte den Mitgliederbestand der Zahlstelle sehr gelichtet. Beim Friedensschluß am 29. Dezember 1894 war die Zahl der organisierten Brauer von 800 auf 225 zurückgegangen. Ebenfalls stark hatte auch der Lokalverein der Brauereiarbeiter unter dieser Aussperrung gelitten. Der seit der Gründung der Zahlstelle als Vorsitzender fungierende Kollege Hilpert legte, verursacht durch wirtschaftliche Verhältnisse, sein Amt nach Beendigung der Aussperrung nieder. Auf Drängen seiner Kollegen wurde dann Hodapp, da sich kein anderer bereit fand, als Vorsitzender gewählt. Viel Arbeit wartete seiner. Es galt jetzt die Rechte, die die Organisation durch Aufhebung der Aussperrung erzielt hatte, im Interesse der Kollegen zu verwerten, und außerdem an den Aufstieg der Organisation zu arbeiten. Bei der Beendigung der Aussperrung war beiderseitig die Errichtung eines Arbeitsnachweises vereinbart worden. Ein Arbeitsnachweis, der bis zum Jahre 1892 bestand, war von den Arbeitgebern sabotiert und nicht mehr benutzt worden. Nunmehr wurde für diejenigen Brauereien, welche dem Ring nicht angehörten, ebenfalls ein Arbeitsnachweis errichtet. Bis zum 1. Juli 1913 bestanden nun zwei Arbeitsnachweise für die Brauereiarbeiter. Auf Antrag der Arbeitnehmer wurden zu diesem Zeitpunkt die beiden Arbeitsnachweise verschmolzen. Die Kosten zur Unterhaltung des Ringarbeitsnachweises hatten die Brauereien allein getragen; den vereinigten Arbeitsnachweis unterhielt die Ring- und Brauereiarbeiterorganisation gemeinschaftlich. Dem Ringarbeitsnachweis war ein Schiedsgericht angeschlossen; dasselbe hatte die Aufgabe, Beschwerden über angebliche Zurückstellungen in der Arbeit wegen Tätigkeit für die Gewerkschaft oder aus sonstigen Ursachen zu prüfen und evtl. zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht wurde in seiner Zusammenfassung durch das Kuratorium des Arbeitsnachweises gebildet. Im Jahre 1900 wurde der erste Tarif mit den Brauereien über die Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen abgeschlossen. Auf Antrag der Arbeitgeberorganisation wurde am 1. Januar 1903 auch das dem Arbeitsnachweis angegliederte Einigungsamt damit betraut, bei evtl. Tarifstreitigkeiten, die über die Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen entstehen, zu entscheiden. Durch die Zusammenlegung des Ring- und ringfreien Arbeitsnachweises machte sich eine Änderung der Satzungen des Einigungsamtes notwendig. Beschlossen wurde im beiderseitigen Einverständnis, das Einigungsamt als einen Bestand des Mantelvertrages zur Regelung der Löhne und Arbeitsbedingungen im Anhang des Tarifvertrages mit hineinzunehmen. Seit dem 7. April 1914 ist diese neue Regelung in Kraft getreten.

die zur Arbeitsniederlegung führten, ist die Zahlstelle nach dem Kriege ebenfalls nicht verlehrt geblieben.

Bei einem Mitgliederbestand im 3. Quartal 1923 von 6658 samt dieselbe im 4. Quartal auf 3825. Das Vertrauen der Mitglieder und Berufsarbeiter zur Organisation hat sich wieder befestigt und beträgt die Mitgliederzahl am Ende des 1. Quartals 1925 wieder 4241, berechnet nach 12,36 im Quartal geleisteten Beiträgen. Wollen wir weitere Erfolge erzielen, so heißt es, die Mitglieder durch praktische Gewerkschaftsarbeit zu bilden, nach dem Grundsatz des Kollegen Hodapp: Nicht Phrasen dreschen, sondern immer versuchen, mit beiden Beinen auf der Erde zu bleiben und den Mut aufbringen, den Kollegen in allen Zeiten der Gefahr die Wahrheit zu sagen, das Statut der Organisation als das oberste Gesetz zu betrachten, kann eine Organisation zu Erfolgen gelangen lassen!

Bei der ganzen Entwicklung des Ortsvereins, der Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Berufsarbeiter, hat auch unter den schwierigsten Verhältnissen Kollege Hodapp in den 30 Jahren seiner Amtstätigkeit als Vorsitzender seinen Mann gehalten und durch seine Umsicht und geschickte Taktik in hervorragendem Maße dazu beigetragen, die Organisation auf die Höhe zu bringen und den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in erreichbarem Maße Rechnung zu tragen. Das müssen auch seine Gegner anerkennen, wenn sie die Entwicklung und Erfolge auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet im Interesse der Berufsarbeiter kennen oder unvoreingenommen studieren. Wir wünschen dem Jubilar jedenfalls noch recht lange die Kraft zur Ausübung seiner Tätigkeit im Dienste der Organisation und im Interesse der Berufsarbeiterschaft.

Berichte.

20 Jahre Organisation in Neubrandenburg.

Die Kollegen der Zahlstelle Neubrandenburg nahmen in einer außerordentlichen Versammlung am 9. Mai Stellung zum 20jährigen Organisationsjubiläum. Der Vorsitzende, Kollege Fielitz, gab einen kurzen Bericht in dem er ausführte, daß der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter stolz darauf sein kann, mit zu den ältesten Organisationen am Orte zu zählen, des weiteren teilte er mit, daß 8-12 Kollegen auf eine 20jährige Zugehörigkeit zur Organisation zurückblicken könnten. Die Versammlung beschloß, das Fest in größerer Aufmachung zu begehen, und wurden die Kollegen aufgefordert, bei den nicht Anwesenden dahingehend zu wirken, daß jeder sich hieran beteilige, um das Fest zu einer machtvollen Kundgebung für die Organisation zu machen, keiner dürfe zu Hause bleiben, sondern der Festzug müsse Zeugnis ablegen von der gewerkschaftlichen Geschlossenheit innerhalb unseres Verbandes.

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbands im März 1925. Von den 65 682 Mitgliedern des Verbandes waren arbeitslos im März männl. 1,6, weibl. 4,0, zusammen 1,8 vom Hundert, Kurzarbeit leisteten männl. wie weibl. 0,5 vom Hundert.

Jubiläen.

Der Verband der Fleischer und Berufsgenossen besteht am 1. Juni d. J. 25 Jahre. Auf seinem ersten Kongress, Ostern 1902, zählte der Verband 2000 Mitglieder in 26 Zahlstellen, hatte 4200 Mk. Schulden und 33 Mk. Barbestand. Hier wurde Hensel als Vorsitzender und Redakteur angestellt. 1919 war der Mitgliederbestand 18 845, im März 1925 13 600.

Der jetzige Verband hatte auch schon einen Vorläufer, den 1894 gegründeten Verband der Schlächter, der 1896 wieder einging. Vorher bestanden schon örtliche Organisationsanstalten in Hamburg, Berlin, Braunschweig. Das Werden der Organisation ist wie überall, so auch bei den Fleischern mit Kämpfen und Opfern, Rückschlägen und Wiederaufstieg verbunden gewesen, um zu werden was ist und was nicht mehr verschwindet.

Als Hauptvorsitzender des Verbandes der Schumacher feierte Josef Simon am 15. Mai sein 25jähriges Amtsjubiläum.

Die deutsche Mehleinfuhr

betrug im 1. Vierteljahre 1925 1 574 270 Doppelzentner. Ferner wurden in demselben Zeitraum 286 470 Doppelzentner Kleie und 1 177 190 Doppelzentner Delfuchen eingeführt.

Wem kam der Getreidezoll zugute? Wer trug seine Last?

Diese beiden Fragen beantwortet Lujó Brentano. Er rechnet aus: Vom Getreideverkauf lebten nicht alle Landwirte, sondern höchstens nur die mit einem Besitz von fünf Hektar und mehr; denn bei den kleineren Bauern spielt Viehzucht, Obst- und Kartoffelbau eine größere Rolle als Getreidebau, und diese müssen selbst Getreide, als Futter und eigene Nahrung, zukaufen. Die Landwirte mit mehr als fünf Hektar Besitz bildeten aber vor dem Krieg höchstens 19 Proz. aller Deutschen. Ihnen zahlten die restlichen 81 Proz. einen Tribut, der aus der Verteuerung des Getreides infolge der Zölle entsprang. Dieser Tribut ist leicht auszurechnen. Zollfuß mal verbrauchte Getreidemenge ergab im Durchschnitt der letzten Friedensjahre 1 Milliarde 130 Millionen Mark. Aber die Zollsassen des Reiches betamen an der Grenze nur 1 1/2 Millionen. Die restliche Milliarde stieß in die Taschen der Agrarier. Sie wurde gezahlt: Erstens von der Arbeiterschaft und dem Handwerk, die die teuren Lebensmittelpreise zahlten; zweitens von den kleineren Bauern, die Getreide zukaufen mußten; drittens von der Industrie und dem Handwerk, teils weil sie einen Teil der Haushaltsteuerung der Arbeiter in Gestalt von erhöhten Löhnen doch zahlen mußten, teils weil sie in der von teureren Brotpreisen erdrückten Arbeiterschaft schwache Kunden für Schuhe, Möbel, Kleider, Wohnungsbau hatten. Da nun bekanntlich - je ärmer ein Haushalt, um so größer die Rolle ist, die darin der Brotverbraucher spielt, so mußte dieser Tribut an die Agrarier besonders stark die Minderbemittelten drücken.

Diese Berechnungen Brentanos aus der Friedenszeit würden heute noch trasser antworten: denn heute sind, da viele ostelbische Besitztümer an Polen abgetreten sind, die Getreide verkaufenden größeren Landwirte noch weniger zahlreich; sie bilden kaum 10 Proz. der Bevölkerung.

Literarisches.

Wetterbund und Giftgaskrieg. Die vom Wetterbund eingesetzte einstweilige Kommission für Klärungsbeschränkungen hat einen besonderen Auszug zur Prüfung des Giftgaskrieges eingeleitet, der sich aus hervorragenden wissenschaftlich-technischen Vänden (vertreten sind u. a. Frankreich, Deutschland, Amerika, Dänemark) zusammensetzte und im Juli 1924 das Ergebnis seiner Beratungen als Wetterbundsbericht veröffentlichte. Dieser Bericht verdient wegen seiner strengen Sachlichkeit die Beachtung aller Kreise, auch der nicht paglistischen. Er enthält eine genaue Beschreibung der Wirkungen der bisher erprobten Giftgase, die er im Reizgas (Tränen- und Blasen-erzeugende Gase), Erstüchtungs- und eigentliche Giftgase einteilt, ferner eine Aufzählung ihrer Wirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzenwelt und Bodenschätze, schließlich die bisher vorhandenen Schutzmittel und deren Entwicklungsmöglichkeiten. Der Bund der Kriegsdienstgegner (Gesäftsstelle: Berlin C. 54, Gipsstr. 16) verbreitet jetzt eine deutsche Uebersetzung dieses Berichtes, die für 15 Pf. portofrei bezogen werden kann.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

21. Beitragswoche vom 17. bis 23. Mai

Die Abrechnung vom 1. Quartal 1925

haben folgende Ortsvereine noch nicht eingezahlt. Wir ersuchen die Ortsvereine, das Veräumte umgehend nachzuholen.

Gumbinnen, Freiburg i. Schl., Namslau, Leobschütz, Oppeln, Guben, Uthen, Jzeho, Wülst, Greifswald, Holzminde, Northrim, Frankenhäufen, Jirmenau, Sondershausen, Lahr, Coburg, Weilburg, Solingen, Duisburg, Stadthagen.

Ausgeschlossen aus dem Verband wurden auf Antrag des Ortsvereins Bremen: Albert Lukas, Buch-Nr. 247528; Heinrich Swelbarth, Buch-Nr. 241801; Christian Emschoff, Buch-Nr. 161560; Fritz Rente, Buch-Nr. 161577; Gustav Mehrowald, Buch-Nr. 126743; P. Spöhring, Buch-Nr. 218814; Emil Schiefinger, Buch-Nr. 161583; Hermann Böhmte, Buch-Nr. 181551.

Eingänge der Hauptkasse

(Postkontos der Hauptkasse Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H. Berlin NW. 40.) Berlin 43,10, Saarbrücken 590, und 42, Lößl 8, Bochum 42,60, Ronstätt 50, Bismarck 100, Riesa 20, Schwelm 90,80, Welfen 44,55, Steinfurt 16,80, Breslau 3, Berlin 42,9, Witten 9, Bremen 1731,24, Hamm 210,59, Gailfeld 100, Kobes bei Pilsen 112,30, Dessau 6,80, Wm 39,80, Dresden 635,04, Hannover 776,95, Hamm 107,20, Elberfeld 1370,25 und 135,,-, Sarburg 131,29, Kronach 101,50, Magdeburg 800, Oppeln 103,87, Pfungstadt 300,14, Potsdam 125,40, Roggen 86,25, Waldenau 150,,-, Waren 60,,-, Weimar 200,,-, Hamburg 2,,- und 4,,-, Hannover 8,,-, Düsseldorf 14,40, Kumbach 50,,-, Münden 25,60 und 3600,,-, Hiltel 42,,-, Andernach 100,,-, Greifeld 200,,-, Esmege 79,28, Flensburg 150,,-, Filsberg a. d. D. 5,55, Glauchau 100,,-, Grimstadt 100,,-, Heilbronn 300,,-, Landsbut 400,,-, Rittenburg a. b. S. 100,,-, Rorden 30,,-, Lütlingen 100,,-, Swebbrücken 33,15, Duisburg 21,20, Regensburg 6,80, Darmstadt 3,,-, Seelbronn 4,50, Pomburg 671,45, Wm 440,,-, Mainz 440,,-, Saarbrücken 1981,,- und 66,,-, Cöln 537,06, Neustadt a. d. S. 14,60, Erlangen 188,71, Oßersleben 200,,-, Berlin 26,25, Mainz 13,60, Dessau 600,,-, Ingolstadt 170,,-, Rastatt 800,,-, Neustadt a. d. Orla 125,,-, Böhmer 181,60, Schönebeck 400,,-, Bochum 5,60, Dresden 51,75, Datteln 21,20, Berlin 1000,,-.

Brauerschuhe aus Reinindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen. Paar 7,50 Mk. Best. d. Nachnahme. Gedenkschoner Billig. Fellreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Galoschen, 2-Schnallen-Brauerschuhe, Schnallerschuhe und Schaftstiefel mit Holzsohlen in allerb. u. reell. Ware. Preis. portofrei. JOHANN BOHL, Kiel, Michelfenstr. 12.

5,75 M Brauerschuhe 5,75 M Reinindleder, schwarz, Doppellohle, garantiert wasserfest, extra starke Holzsohlen, Probe-paar franco. Holzschuh-Galoschen-fabrik.

Preis 5,85 u. 6,65 Mk. pro Paar. Preisliste gratis und portofrei. Prima Material und Verarbeitung.

Industrie- und Bauwerkschuh Gschelle & Co., Röchl a. N. Der allbekannte Brauerholzschnuhl mit 2 Schnall. in glattem u. gerippt. Leder. Unbefehlt 7,50 Mk.

Besteht 9,- Mk. Heinrich Schäfer, Hanau Schirstr. 5.

Brauer-Holzschuhe das Beste was es gibt. Paar 8,50 Mk. Georg Dietl Spandau, Ackerstr. 29. Madl, Berlin, Cothenstr. 8.

Unsern Kol. Heinrich Fante zu seinem 40jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Schlegel-Schwarzenfeld-Brauerei, Bochum.

Unsern Kollegen Jos. Richter, Brauerei Schmitz, Kornelmannstr. zum 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Wachen.

Unsern Kollegen Franz Knoll, Oberbrauer, und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit. Die Kollegen der Geseberg-Brauerei H.-C., Elberfeld-St. G.

Dem Kollegen Franz Knoll und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herz. Glückwünsche. Von seinem treuen Freund F. Sch.

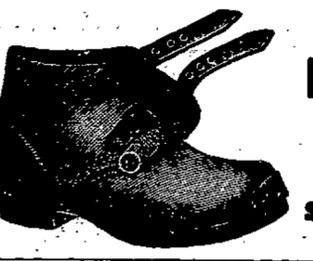
Unsern lieben Kollegen Jakob Roel und seiner Gemahlin zur Silberhochzeit nachträglich - net-war - die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Rosenbrauerei Heilbronn.

Unsern Kollegen Erik Biljan und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Zahlstelle Essen. Unsern Kollegen Emil Neubert und Michael Kreisinger, Vereinsbrauer, nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit. Ortsverein Wittenau.

Einige tüchtige, ledige Brauer stellt sofort ein Brauerei Schade Dessau (Anh.).



Billige baltische Bettfedern G. M. 3,-; geschliffene G. M. 3,-; halbweiße G. M. 4,-; weiße G. M. 5,-; bessere G. M. 6,-; baumwollene G. M. 8,- bis 10,-; beste Sorte G. M. 12,- bis 14,-; weiche ungeschliffene Rufffedern G. M. 7,-, 9,50, 11,-. Versand franco, portofrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Salsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.